

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtliche Verhandlungen gegen Gustav Struve u. Karl Blind vor dem Schwurgerichte zu Freiburg

Freiburg im Breisgau, 1849

Neunte Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-334539](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334539)

ein Sprichwort. Man sagt im gewöhnlichen Leben: Wer A sagt, muß auch B sagen. Wenn Sie die Berechtigung zur Revolution zugeben, so müssen Sie auch die Mittel zugeben, die unter solchen Umständen unvermeidlich sind. Wenn aber eine republikanische Regierung gebildet, wenn die Republik herbeigeführt werden sollte, so mußte man auch die Maßregeln der Gegenpartei neutralisiren, man mußte ihr ihre Mittel entziehen, die Beamten unschädlich machen, Truppen aufbieten, und da Geldmittel dazu gehörten, so mußte man diese zu erwerben suchen. Diese wurden genommen aus den Kassen, die mit dem Schweiß des Volkes gefüllt werden, und zum Wohle des Volkes verwendet werden sollen. Was die Anklage, des Eigennuges anlangt, so widerlegt sie sich von selbst, da dafür kein einziger Beweis vorgebracht worden ist.

Die Sache so angesehen, wie sie natürlich vorliegt, wird ein Volksgericht weder über Zweck noch Mittel verdammend urtheilen können.

Der Redner geht nunmehr auf seinen Klienten, den Angeklagten Blind über. Nicht Persönlichkeiten, wie die Staatsanwaltschaft behauptet, seien der Grund seiner Handlungsweise, sondern, wie man aus dessen trefflicher Rede vernommen, nur Grundsätze, Ideale, Vaterlandsliebe. Aber wenn er selbst einige Erbitterung gegen höhere Gewalt beuge, so ersehe man dies natürlich. Seit vier Jahren, seitdem er sich nämlich mit der Schriftstellerei befaßt, habe er fortwährende Verfolgungen erlitten. Die Censur und Polizei habe ihn aller Orten und Enden gebindert. Man habe ihm Prozesse angehängt, habe ihn in den Kerker geworfen, freilich um ihn wieder freizusprechen. Aber natürlich bleibe es unter solchen Umständen immerhin, wenn er gegen diejenigen keine Zuneigung habe fassen können, die ihm diese Verfolgung bereiteten.

Aber wie auch Ihr Spruch fallen mag, ruft der Redner zum Schluß, so bedenken Sie die Lage des Vaterlandes. Die Träume von der Einheit und Freiheit, die unsere Brust im vorigen Jahre schwellten, sind dahin, es ist ein bloßer Kampf, ein Widerspruch der Gewalten zurückgeblieben. Ueben Sie Ihr Amt so aus, daß Sie nicht der siegenden Partei gegen die besiegte Vorhieb leisten. Werfen Sie einen Blick auf die Zukunft. Die Zukunft gehört der Republik. Lassen Sie sich den Ruhm nicht nehmen, die Zukunft im Voraus erkannt zu haben, und er-

halten Sie der Zukunft die Männer der Zukunft, indem Sie Ihr Nichtschuldig aussprechen.

Wir bemerken noch, daß der Gerichtshof den Antrag Brentanos, die Scene zwischen Herrn Assessor Winter und Frau Struve, sogleich in öffentlicher Sitzung untersuchen zu lassen, als mit dem Gegenstand dieses Prozesses nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehend, abgelehnt hat.

Neunte Sitzung,

Donnerstag den 29. März.

Nachdem die Sitzung eröffnet ist, erhält der Verteidiger Brentano das Wort.

Brentano: Wenn ich heute vor einem Geschwornengerichte spreche, so sollte wohl ein stolzes Gefühl meine Brust durchdringen, weil wir endlich hier eine Gerichtsinstitution vor unsern Augen sehen, nach der wir Jahre lang gestrebt haben. Aber dieses Gefühl kann nicht in voller Ausdehnung zur Geltung kommen. Denn wem verdanken wir dieses Institut? Ich habe schon gesagt, daß alle gesetzlichen Mittel erschöpft worden sind um dasselbe zu erlangen. Alle Waffen des Geistes, der Ueberzeugung prallten ab an dem Willen der Staatsgewalt. Ein fremdes Volk mußte erst seine Ketten brechen, den Thron zerschlagen, ehe wir erlangten, was so lange vergebens gefordert worden ist. Der Erhebung eines andern Volkes verdanken wir's, daß Sie hier sitzen, und doch ist das Geschwornengericht ein ursprünglich deutsches Institut. Es war einmal eine Zeit, wo es keine Fürsten gab, wo das Volk souverän war, wo es sich selbst Gesetze machte und Recht sprach. Das versammelte Volk entschied damals unter Gottes freiem Himmel, nicht nach dem Gesetz, sondern nach seinem Rechtsgefühl. Diese schöne Zeit, wo es keine Fürsten gab, wo das Volk sich selbst in freien Versammlungen Recht sprach, verschwand, und die Freiheit ging ihrem Untergange entgegen. Gustav Struve schilderte Ihnen gestern unter den sechs Geißeln des Volkes die Bureaucratie und darunter die Professoren. Ja diese Professoren, die auch jetzt wieder um die Früchte unserer Erhebung uns gebracht, sie waren es schon damals, welche die Freiheit des deutschen Volkes vernichtet haben.

Söhne aus den bemitteltesten Familien wanderten nach Italien, hielten in Bologna ein papiernes Recht, das römische, größtentheils von Despoten gemachte, und nach ihrer Rückkunft sprachen sie nicht Recht, sondern Gesetz. Aber über den starren Paragraphen sieht etwas Höheres, das nicht unterdrückt werden kann durch Bajonnette: das von dem Schöpfer in die Brust des Menschen gelegte Rechtsgefühl. Das deutsche Volk hat erkannt, daß es nicht gerichtet sein will nach dem Gesetz, welches mit dem Recht sehr oft im Widerspruche steht, daß es vielmehr richterliche Aussprüche nur empfangen will, welche im Einklange stehen mit dem ewigen und unwandelbaren Rechte. Dies ist auch die Grundlage, auf der Sie hier stehen, und wonach Sie entscheiden müssen. Sie haben nicht nach dem Gesetz zu greifen, das Menschen machten, sondern nur zu urtheilen nach dem, was Sie in Ihrem Innersten als recht erkannt haben. Die Staatsanwaltschaft, die früher gesagt hat, sie stehe da im Namen des Volkes, hat gestern gesagt: wir stehen da im Namen des Gesetzes. Die Waffen müssen ehrlich sein. Wir sagen offen: wir wollen nicht nach dem Gesetz, sondern nach dem Recht beurtheilt sein.

Die Wahl kann nicht zweifelhaft sein, wenn Recht und Gesetz mit einander im Widerspruch stehen. Die Waffen, mit denen unsere Gegner uns zu bekämpfen suchen, sind aber, ich werde dies nachweisen, keine ehrlichen. Wären sie dies, so dürfte die Staatsanwaltschaft nur sagen: hier ist das Gesetz, dieses ist verletzt, folglich müssen die Angeklagten verurtheilt werden. Freilich, mit solchen Gründen würde man bei Ihnen nichts ausrichten. Darum greift man, obgleich angeblich nur auf dem gesetzlichen Boden stehend, dazu, das Recht selbst als verletzt darzustellen. Darum die Ausschmückung der Anklage mit Erpressungen, Gewalt, Drohungen und Kassenraub.

Die Vertheidigung wird sagen: ja, das Gesetz ist verletzt, aber nicht das Recht, und wenn ich Ihnen nachweise, daß nicht das Recht, sondern nur das Gesetz verletzt ist, so werden Sie die Angeklagten freizusprechen haben.

Wer sigt vor Ihnen? Gustav Struve, der Mann des Volkes, dessen Namen nicht bloß in den Herzen der deutschen Jugend, sondern auch jenseits des Oceans den besten Klang hat. Gustav Struve ist beschuldigt, daß er Sie habe befreien,

ein unvernünftiges Gesetz habe über den Haufen stoßen wollen, und dafür musset man den Männern des Volkes zu, das sie ihn in's Zuchthaus schicken sollen.

Struve ist ehrgeizig, sagt die Staatsanwaltschaft. Wenn er aus niedern Gründen hier stünde, ich wäre es nicht, der hier an seiner Seite wäre, und die deutschen Frauen, die gestern zur Ehre ihrer Herzen Thränen vergossen haben, würden sie für einen Unwürdigen vergossen haben. Und dennoch, er ist ehrgeizig. Aber welche Ehre ist es, nach der er geizt? G. Struve, der Sohn eines hochgestellten Diplomaten, konnte es in der Bundesstadt nicht mit ansehen, wie durch diplomatische Künste nur die Fürstenninteressen zum Nachtheil der Volksrechte gefordert wurden. Er trat daher aus seiner diplomatischen Laufbahn, auf der er zu Glanz und Reichthum gelangen konnte, aus, ging nach Oldenburg und wandte sich dem Richterstande zu. Er war damals noch jung, wäre er auf der richterlichen Bahn geblieben, er könnte jetzt vielleicht Präsident eines Gerichtshofes sein. Er wollte aber lieber dem Volke als den Fürsten dienen und nahm auch hier seinen Abschied. Er ist nicht reich, und mußte sich kümmerlich durchschlagen bis er es endlich dahin brachte, im Badischen das Examen als Rechtspraktikant machen zu dürfen, und wurde nun Anwalt zu Mannheim. Er geizte auch hier nicht nach Geld, wozu er wohl Gelegenheit gehabt hätte, sondern widmete seine Thätigkeit dem Wohle des Volkes. Zur Zeit der Volszeitwillfür schon nahm er den Kampf auf, der ihn jetzt auf die Anklagebank geführt hat.

Nach welcher Ehre G. Struve nicht geizt, das habe ich Ihnen gesagt, ich werde Ihnen nun zeigen, nach welcher er geizt.

Sie glauben wohl, er habe von jeher den Umsturz gewollt? Gewiß nicht, dafür mag eine Stelle aus seinem Briefwechsel zwischen einem älteren und jüngeren Diplomaten dienen. Dort sagte er: „die Basis, auf welcher ich stehe, ist die deutsche Bundesakte, was in ihr der deutschen Nation zugesagt worden ist, ihr zu gewähren voll und ohne Abzug; dies halte ich für unsere Pflicht und eben deshalb für den einzigen moralischen Standpunkt, auf den wir uns stellen können.“

Sie sehen, Struve hat auch die Gesetzmäßigkeit aufrecht erhalten. Wie haben aber die Träger der Gesetzmäßigkeit dieses Gesetz geachtet? Man hat es aller-

seits zugestanden; ein 30jähriger Verrath ist begangen worden, und diejenigen, die sich heute auf den Boden der Geseßlichkeit stellen, diese haben ihn zum Revolutionär gemacht. G. Struve ist ehrgeizig, wenn es aber eine löbliche That ist, Gut und Blut einzusetzen für die Freiheit und das Wohl des Volkes, dann verurtheilen sie ihn wegen seines Ehrgeizes.

Man hat wohl auch den Wink fallen lassen, G. Struve habe keinen Muth, das habe sein Benehmen zu Staufen gezeigt. Wir könnten einfach sagen: dort war er nicht militärischer, sondern politischer Führer. Aber wir brauchen das nicht. Es gibt nicht bloß einen Muth der Schlachten, sondern noch einen andern, und den hat G. Struve bewiesen. Er hat ihn bewiesen, als er den Kampf aufnahm für die Rechte des Volkes, obgleich er wußte, daß ihm auf diesem Wege keine Rosen blühten. (Der Redner liest zum Beleg dessen eine weitere Stelle aus seinen Briefen über Kirche und Staat.) Und der Mann, der diese Gefahren vorgeesehen hat, hat wohl auch Muth. Er stand vor dem Standgericht zu Müllheim, wo es sich um ein Haar handelte, daß 3 Kugeln seinem Leben ein Ende gemacht hätten. Aber selbst seine Gegner haben ihm das Zeugniß nicht versagen können, daß er dort Muth bewiesen, und der Mann, welcher mit Kraft den Großen und Mächtigen entgegentrat, und nicht zitterte, als er dem Standrecht gegenüberstand, wurde weich, als er davon sprach, welche Kerkerleiden seine Gattin zu ertragen hätte. Um die Zartheit der Empfindung gegenüber seiner Gattin nachzuweisen, verliest der Redner sofort einige Zeilen, die er aus seinem Kerker an sie schrieb, und worin er ihr das erste Buch seiner Weltgeschichte widmet. — Ich mußte Ihnen den Mann schildern wie er ist, Ihre unverdorbenen Herzen werden begreifen, wie es sich mit der Anschuldigung des Ehrgeizes, der Härte und Feigheit verhält, und Sie werden sie zu würdigen wissen.

Ich wende mich zur Anklage. Ich habe gesagt: wir verteidigen nicht das Geseß, sondern das Recht. Und das Geseß, existirt es denn noch? Die Bundesakte, die Fürstensouveränität, das ist alles gebrochen und zerfallen. Vor 13 Monaten würde der Staatsanwalt gesagt haben, das Vorparlament ist eine Versammlung von Hochverräthern, denn es hat die Volkssouveränität dekretirt. Wer vor 13 Monaten eine schwarz-roth-goldene Kokarde trug, wurde

als ein Hochverräther verfolgt, und nun gehen Sie heute nach Frankfurt, und Sie sehen den ehemaligen Bundestagsgesandten von Blittersdorf, der eine schwarz-roth-goldene Kokarde am Hute trägt, so groß man sie nur bekommen kann. So wechseln die Zeiten, was heute Geseß ist, ist morgen keines mehr, was aber heute Recht ist, wird es auch morgen sein und bleiben.

Die Anklage brüstet sich damit, daß die badische Regierung schnell alle Zusagen gemacht, wodurch der Weg zur unblutigen friedlichen Lösung der Revolution gebahnt worden. Ja, meine Herren Geschwornen! die Zusagen wurden gemacht, allein was geben wir für Zusagen derjenigen, welche allen Gründen der Ueberzeugung und des Verstandes Widerstand geleistet und sich erst alsdann herbeigelassen haben, dasjenige zu versprechen, was schon längst als gerechte Forderung dargethan war, als man mit siegreicher Gewalt es ihnen abgedrungen hatte? So machten es die deutschen Regierungen alle. Als der Hauch der Freiheit das Volk aus dem Schlafe rüttelte, als ein Nachbarvolk durch seine fühne Erhebung einen starken Ring aus der fürstlichen Verkettung zur Knechtung der Völker gesprengt und dadurch die Kette selbst zerbrochen hatte, da konnten die deutschen Regierungen den so lange verhöhnnten Forderungen des Volkes nicht widersprechen; dem Volke, das seinem Gegner die Pistole auf die Brust setzte und sein Recht zurückverlangte, hat man wenigstens Zusagen gemacht.

Revolution ist ein schreckendes Wort, und doch bringt sie allein oft süße Früchte. Wie in gewöhnlichen Krankheitsfällen, so gibt es im Völkerverleben Krankheiten, wo mit Feuer und Eisen geholfen werden muß. Ich will nicht davon sprechen, daß wir durch die Revolution die Freiheit des Wortes, des Gewissens erhielten, sondern auch Aufhebung der Feudallasten. Als sich die Bauern des Odenwaldes erhoben, da wurden die Feudallasten aufgehoben und ausgesprochen, daß Hirsche und Hasen nicht mehr werth seien als der Bauer. Gerade der Bauernstand hat großen Nutzen aus der Revolution gezogen, so daß es undankbar wäre, wenn Sie durch die Verurtheilung Struve's die Revolution mitverurtheilen wollten, undankbar von Ihnen, da Sie die Kinder der Revolution sind.

Verdanken wir aber auch fremder Erhebung und fremder Kraft zunächst die Wiedereroberung volksthümlicher Rechtspflege, so dürfen wir doch nicht

verschweigen, daß gerade in Baden zunächst Struve es war, welcher die Einführung der Geschwornengerichte bewirkt hat. In jenen Tagen des März berief Struve, der schon auf der Volksversammlung vom 12. Sept. 1847 die Uebertragung des Rechtspruches von angestellten Richtern des Gesetzes auf die Männer des Volkes energisch verlangt und dafür mit einer Anklage auf Hochverrath angegriffen wurde, in Mannheim die Bürger, und von ihm gingen die bekannten vier Forderungen aus. Er, der rastlose Kämpfer, ordnete den Zug, welcher die Sturmpetition überbrachte, er trat an seiner Spitze in den Saal der versammelten Volksvertreter und aus seiner Hand empfing Hecker jenes inhaltsschwere Papier. Und dieser nämliche Mann, dessen Eingreifen zur rechten Stunde Sie, meine Herren, Ihren Sitz in diesem Saale verdanken, sitzt vor dem ersten badischen Geschwornengerichte auf der Bank der Angeklagten und erwartet von Ihrem Ausspruche, ob er der Freiheit wieder gegeben, oder sein Leben in den Mauern eines Zuchthauses beschließen soll.

So geht es aber im Leben. Wem heute das Volk Hoffanna ruft, den schleppt man morgen vor die Gerichte. Aber wir fürchten das Urtheil nicht, Sie werden entscheiden, wie das Volk es verlangt, das sie hierher gesendet hat. Stünde ein gemeiner Verbrecher, ein Dieb, ein Mörder da, so würde das Volk seine Verurtheilung verlangen; aber hier steht ein Freund, ein Liebling des Volkes; wie das Volk, dessen Beauftragte Sie sind, entscheiden würde, kann nicht zweifelhaft sein.

Sollten Sie aber wirklich über die Stimmung und über den Willen des Volkes Zweifel hegen können, so betrachten Sie die Tausende von Bittstellern, welche Niederschlagung aller politischen Untersuchungen verlangten. Im Ständesaale haben diese Stimmen freilich keinen Erfolg gehabt, die Vertreter des Volkes haben ihre Bitten zurückgewiesen. Heute steht das Volk nicht mit einer Bittschrift in der Hand da, heute spricht das Volk selbst seinen Willen aus, heute entscheidet das Volk. Wie diese Entscheidung ausfallen wird, kann unter solchen Umständen keinem Zweifel unterliegen.

Wende ich mich zur Anklage. Nach dem was die Anklageschrift sagt, sollte man meinen, es habe eine Partei bestanden, die um jeden Preis eine blutige Revolution machen und die Fackel des Bürgerkriegs mit frevelhafter Hand habe in's

Land werfen wollen. Man spricht von getroffenen Vorbereitungen und bringt die Verhaftung von Fickler damit in Zusammenhang. Ja, Fickler wurde am 8. April verhaftet. Vielleicht weil er einen Bürgerkrieg wollte? Nein. Alle Bemühungen Fickler zuerst vor die Gerichte zu stellen, sind gescheitert. Stünde er hier, so würde ein ganz anderes Licht auch auf die heutige Angelegenheit fallen. Es soll aber unsern Gegnern nicht gelingen, das Dunkel zu erhalten, in welches sie die Sache einzuhüllen streben. Ich habe die Akten hier und werde sie aufstellen.

Der Redner sucht nun in einer langen Ausführung den Vorwurf zu entkräften, daß Fickler des Landesverraths schuldig sei.

Ficklers Verhaftung gab allerdings den Anstoß; sie zeigte, wie man geneigt sei, die abgedruckenen Versprechungen zu erfüllen. Gesehlich hat die Regierung gehandelt, ob aber rechtlich, dagegen hat sich das Volk aller Orten ausgesprochen.

Als der Aprilaufstand zu Stande kam, war das Parlament noch nicht zusammen. Es war noch nicht klar, ob das Parlament die Einheit und Freiheit dem Volke geben werde. Wenn man Hecker den Vorwurf macht, er habe zu früh losgeschlagen, so hatte er besser gesehen, und der Erfolg hat seine Voraussicht gerechtfertigt. Der September-Aufstand hatte schon einen bedeutenderen Halt. Es war bereits klar geworden, daß das Volk wie oft schon, betrogen worden, und daß ihm durch sein Parlament weder die Einheit noch die Freiheit gebracht werde.

Das Unternehmen, in Baden die republikanische Staatsform einzuführen und dadurch die Freiheit zu begründen, wird bezeichnet als ein Verrath an der großen deutschen Sache. Und dieselben, welche hierin den Vaterlandsverrath erblicken, sie erkennen es für keinen solchen, Deutschland zu theilen und das Band zu zerreißen, das uns mit unsern Brüdern in Oesterreich verbindet. Man nennt es keinen Verrath am Vaterlande, ein Kleindeutschland zu schaffen, nur um dadurch den Interessen der Machthaber zu huldigen, unbekümmert um die Interessen des Volkes. So lange Fürsten streiten, wer über uns herrschen soll, so lange die Völker nicht bestimmen, wie Deutschland regiert werden soll, so lange fürstliche Interessen den Volksinteressen gegenüber stehen, so lange bleibt die Einheit des Vaterlandes ein bloßer Traum, der nie

zur Wirklichkeit reifen wird. Wer ein einiges großes Deutschland will, muß Republikaner sein; nur wenn alle Throne entfernt sind, wenn kein Fürst mehr seiner Herrschaft die Ehre der Nation zum Opfer bringen kann, dann ist es möglich, die Einheit des Vaterlandes zu erringen, dann wird sie auch errungen werden. Denn wenn auch das Cabinet von Olmütz eifersüchtig die Bestrebungen des Cabinets von Berlin beobachtet, die Interessen unserer Brüder im Norden sind dieselben wie die unsrigen, sie streben nach Freiheit, nach Ehre und Größe der Nation wie wir.

Auch die Freiheit ist nur möglich in der Republik. Sie fragen mich vielleicht, welches sind denn die gepriesenen Vortheile der Republik, und worin unterscheidet sie sich von der Monarchie? Meine Herren Geschwornen, Sie alle kennen das Wesen der Republik aus täglicher naher Anschauung.

Jede Gemeinde ist eine Art Republik, sie verwaltet sich selbst und wählt nach Gefallen und Vertrauen denjenigen als Bürgermeister, den sie für den Tüchtigsten haltet. Wenn er stirbt, so wählen sie einen andern, und wenn sein Sohn verständig und tüchtig ist, so nehmen sie diesen zum Nachfolger seines Vaters. Wenn nun aber der Sohn des Bürgermeisters käme und sagte: weil mein Vater Bürgermeister war, so will auch ich es sein. Sie werden sagen: das ist kein Grund. So ist es in dem Staat. In der Monarchie würde der Sohn des Bürgermeisters wieder Bürgermeister werden, und möchte er alle schlechten Eigenschaften in sich vereinigen, würde er auch keinen Funken Verstand haben, er würde eben doch Bürgermeister sein. Man hat dagegen nichts eingewendet, daß die Republik die beste Staatsform sei und es würde kein prinzipieller Widerspruch irgendwo gegen sie erhoben. Aber sagt man, wir haben kein Recht, sie einzuführen. Warum? Weil der Monarch das Recht in Anspruch nimmt, zu herrschen. Aber wer hat denn dem Monarchen das Recht gegeben? Er hat's einmal genommen, er hat's einmal. Im Anfang wählte man den König (den Kundigsten, Verständigsten). Es konnte sich treffen, daß sein Sohn wohl auch der Kundigste war. Aber wenn es sich traf, so folgt daraus nicht, daß es immer so sein mußte. Es gibt jedenfalls ein solcher Zufall kein Recht darauf, daß nur immer der Sohn die Stelle seines Vaters einnimmt.

Die Gewohnheit, die Theilnahmlosigkeit des Vol-

kes an den öffentlichen Angelegenheiten ließ es geschehen, daß der Sohn König wurde, weil es sein Vater war, selbst wenn er dessen Tugenden nicht besaß. Daraus folgt aber kein Recht, denn die Hunderttausende können nicht eines Einzigen wegen da sein, sondern höchstens der Einzige der Andern wegen, und darum ist der Letztern Recht das geringere und das des Fürsten gegenüber dem des Volkes ohne vernünftige Bedeutung.

Somit kann wohl der Einwand nicht stichhaltig sein, daß wir kein Recht haben, uns die Form der Staatsverfassung zu bestimmen, denn wer ein ursprünglich ihm durch die Natur der Sache und nach Vernunftprinzipien zustehendes Recht nicht ausübt, hat dasselbe noch nicht verloren.

Aber sagt man, die Einführung der Republik führt zu großen Schwierigkeiten, sie bringt einen Zwischenzustand von Unordnung und Anarchie. Wenn es etwas Großes gilt, so sollte man doch keine Opfer scheuen, und gegenüber der Freiheit ist jedes Opfer klein. Die Russen haben einmal ihre Hauptstadt Moskau in Brand gesteckt und so bewiesen, daß ihnen kein Opfer zu groß ist, als es galt ein fremdes Joch abzustreifen. Aber die Besürchtigungen sind auch grundlos. In Frankreich hat man in drei Tagen die Republik eingeführt, und dabei ist fast nicht eine Ungefügigkeit vorgefallen, und der Sinn der Deutschen für Gesezlichkeit ist noch in bedeutend höherem Grade vorhanden als bei den Franzosen.

Die Staatsanwaltschaft muß übrigens wohl einsehen, daß sie auf diesem Wege, daß sie mit Besetzung unseres Rechtes, mit der Eröffnung gefährlicher Aussichten auf Gesezlosigkeit, Unordnung und Anarchie unsere Sache, die Sache der Freiheit und des Volkes nicht besiegen kann, sie sucht daher darzuthun, daß auch wir die heiligen Grundsätze des Rechts verletzt haben. Sie sagt deswegen, diejenigen, welche die Freiheit bringen wollen, hätten die Freiheit selbst aufs ärgste verletzt.

Dieser Angriff ist wohl der gefährlichste. Die Vertheidigung wird daher hauptsächlich damit sich zu beschäftigen haben, die Grundlosigkeit dieses Angriffes nachzuweisen.

Zuerst wirft man den Angeklagten vor, daß sie bei ihrem Unternehmen nach einem Grundsatz gehandelt hätten, den Jene an die Spitze ihres Thuns gestellt, welche den Namen des Stiefers unserer Religion auf das schmählischste geschändet haben:

„Der Zweck heiligt die Mittel,“ ein abscheulicher Satz. Ja, wenn der Zweck ein schlechter ist, so ist jedes Mittel ein schlechtes, aber wenn man einen guten Zweck verfolgt, so kann es Umstände geben, in welchem es mit den Mitteln sein eigenes Bewandniß hat. Wie macht es ein Feldherr beim Angriff eines Dorfes? Er nimmt es, und wenn es die Vertheidigung nothwendig macht, so läßt er es zusammenschleßen. Man muß oft Zwang anwenden, weil der zu erreichende Zweck nicht anders erreicht werden kann. Wenn man Kriege führt, so ist die Gewalt der Nothwendigkeit das höchste Gesetz.

Ich verweise Sie nach Ungarn. Mit welchen Mitteln führen die Kaiserlichen da den Krieg? Brennen sie nicht Dörfer ab, zerstören Städte und üben Schrecken aller Art aus, um ein Heldenvolk zu unterjochen? Doch hoffentlich wird es ihnen nicht gelingen, und das hochherzige Ungarnvolk wird die Freiheit erringen, die auch uns zu gute kommen wird. Nun sagt man, es wäre Zwang gegen diejenigen ausgeübt worden, die nicht einmal republikanisch gesinnt sind. Ein sonderbarer Vorwurf! Fragt man denn unsere Söhne, wenn sie conscribirt werden, was für persönliche Ueberzeugung sie haben? Wenn das der Fall wäre, so könnten sie lange assentiren und würden keine Truppen erhalten.

Die Staatsanwaltschaft sagt ferner: Die Angeklagten hätten sich zur Förderung ihres Unternehmens der Unwahrheit bedient. Aber sie ist den Beweis dafür schuldig geblieben, daß sie die irrigen Nachrichten, deren Verbreitung man ihnen zur Last legt, nicht selbst geglaubt hätten. Und hatten sie nicht Grund sie zu glauben, da es ja bekannt war, daß es in allen Theilen Deutschlands damals gährte und an verschiedenen Orten zu förmlichen Aufständen gekommen ist? Uebrigens sollte sich die Staatsanwaltschaft hüten, darauf besondern Nachdruck zu legen, denn sie muß wissen, wie man auf der andern Seite mit der Wahrheit umgeht. Ein Zeugniß davon gibt die Karlsrüher Zeitung täglich. Ich erinnere Sie weiter an ein Beispiel, welches der Ministerpräsident Bessl einmal gegeben hat, als er in der Kammer sagte, 5000 Arbeiter seien aus Frankreich im Anzuge, und als man sich näher erkundigte, waren es fünf Handwerksbursche, die damals über den Rhein in Baden eingedrungen sind. Wenn die offiziellen Kriegs-

berichte des Fürsten Windisch-Grätz richtig wären, so müßte es längst keinen einzigen Ungar mehr geben, so sehr hat er darin die Ungarn geschlagen und vernichtet. Und es sollte ein Verbrechen sein, wenn von den Männern des Volks Gerüchte ausgegangen sind, die unendlich geringfügiger waren und von deren Wahrheit sie ohnehin sich überzeugt halten konnten?

Die Staatsanwaltschaft legt dann auch den Angeklagten zur Last, daß sie öffentliche Kassen hinwegnehmen ließen. Meine Herren, es war Krieg. Zum Krieg aber braucht man Geld, und wem gehörte das Geld, das damals weggenommen wurde? Es gehörte der Monarchie, dem Gegner, mit dem man Krieg führte. Man wird doch begreiflich finden, daß die Republikaner in dem Gebiet, welches sie innehatten, die Kassen des Gegners mit Beschlagnahme belegen konnten, und wird G. Struve nicht zumuthen, daß er sagte: Ihr großherzoglichen Beamten, da habt ihr das Geld auf den Buckel, seid doch so gut und bringt's der Regierung nach Karlsruhe. Man müßte ihm allen Verstand absprechen, wenn er nicht daran gedacht hätte, seinen Gegnern, so weit er konnte, ihre Mittel zu entziehen und unwirksam zu machen.

So verhält es sich mit den Anklagen der Staatsanwaltschaft, sie hat sich bloß auf Dinge geworfen, die nicht haltbar sind, und die Hauptsache am Ende sogar selbst zugegeben oder nicht widerlegt: nämlich das Recht der Revolution. Nun sagt sie aber, wenn es auch ein Recht der Revolution gibt, so konnte Struve doch dasselbe nicht für sich in Anspruch nehmen, denn es hat sich gezeigt, daß das Volk die Revolution gar nicht wollte. Es ist das ein falscher Standpunkt; so angesehen würde man die Sache nach dem Erfolg berechnen, man würde darnach urtheilen, was sie für ein Ende genommen hat und würde den bestrafen, welcher besiegt ist, weil er besiegt ist. Aber darauf kommt es nicht an, ob Struve besiegt ist, sondern ob er Grund hatte anzunehmen, er habe recht, er stehe auf dem Volkswillen; es kommt auf den guten ehrlichen Glauben an, sein Unternehmen habe die Mehrheit des Volkswillens für sich. Doch auch angenommen, es sei mehr als der gute Glaube erforderlich, so war in der That auch der Volkswille auf seiner Seite. Die badische Regierung hat recht wohl gewußt, warum sie auf den Vorschlag Ficklers nicht einging, als

dieser wünschte, man solle das badische Volk abstimmen lassen, ob weiter die Monarchie oder die Republik in Baden gelten solle; und wenn nicht alle republikanisch Gesinnte mit Struve gezogen sind, so geht daraus doch nur hervor, daß die Wenigsten den Muth haben, Gut und Blut für die Sache einzusetzen, die sie für die rechte halten, nicht aber, daß sie der Republik entgegen sind. Unter andern Umständen freilich hätten die Anklagen der Staatsanwaltschaft ein ganz anderes Gewicht; säßen Sie nicht da, meine Herren Geschwornen! würde die Sache von rechtsgelehrten Richtern beurtheilt, so würden diese nur nach dem Gesetz fragen, wenn es auch noch so sehr mit dem Recht im Widerspruch wäre. Finden Sie aber, daß G. Struve die Grundsätze des Rechts nicht verletzt hat, müssen Sie sich sagen, daß Sie in der Lage, in welcher Struve war, ebenso gehandelt hätten, so müssen Sie ihn freisprechen. Dann aber werden Sie sich auch fragen müssen, was das Volk zu Ihrem Urtheil sagt. Wie aber das Volk denkt, kann nicht im Zweifel sein. Trotz aller Bajonette sind 16 republikanische Parlamentswahlen zu Stande gekommen, und in dem Wahlbezirk Thiengen haben die Wahlmänner den des Hochverraths ebenfalls angeklagten Hecker nicht bloß für schuldfrei erklärt, sondern sogar zu ihrem Vertreter im Parlamente gewählt. Wenn Sie nun das Schuldig aussprechen, so erwartet Struve und Blind lebenslängliches Zuchthaus. Wie würde sich ein solches verurtheilendes Erkenntniß von Ihnen gegenüber dem Ausspruch der Wahlmänner in Thiengen ausnehmen? Man würde sagen: die Geschwornen haben ihren Standpunkt nicht richtig aufgefaßt, sie sind Männer des Volkes und liefern ihre Freunde der Gewalt aus. Wären die Angeklagten gemeine Verbrecher und sie würden von Ihnen verurtheilt, so würde das Volk sagen: es ist zwar zu bedauern, aber es ist ihnen recht geschehen. Anders aber ist es bei s. g. politischen Verbrechern, das Volk sieht in ihnen seine Helden, preist ihre Namen, hängt ihr Bild auf und windet ihnen Kränze. Betrachten sie alle politischen Prozesse von Anfang bis zu Ende und Sie werden das überall so finden. Ich erinnere Sie nur an ein Beispiel, was Sie mit eigenen Augen gesehen haben, nämlich an die Polen. Mit welchem Jubel hat man hier diejenigen aufgenommen, welche nach dem Siege der Russen über das unglückliche

Polenvolk, dem Czaren entgangen sind, der sie nach Sibirien und in die Bergwerke des Ural senden wollte!

Wo sich Gewalt und Recht entgegenstehen, da kann das Urtheil des Volks nicht zweifelhaft sein. Hier könnte ein verdammendes Urtheil nur ausgehen von rechtsgelehrten Richtern, nicht von Männern des Volks. Sprechen Sie es aus, daß Ihnen die Freiheit höher steht, als das Gesetz eines römischen Kaisers, daß diejenigen, welche für das Volk gestritten haben, zum Lohn dafür vom Volk nicht auf ewig ins Zuchthaus geworfen werden sollen. Aber wir wollen kein Urtheil, das nur fünf gesprochen haben, sondern wenn Sie die Stimme des Volkes verstehen, so müssen Sie die Angeklagten einstimmig freisprechen. —

Nachdem Brentano geendet hatte, erhob sich der Staatsanwalt v. Wänker und hielt folgende Rede: Meine Herren Geschwornen! Die Sache, deren Verhandlung Sie seit einer Reihe von Tagen mit gespannter Aufmerksamkeit gefolgt sind, ist wohl von der größten Wichtigkeit, die wichtigste, die je vor den Gerichten des Landes zur Entscheidung gekommen; sie ist auch unendlich reich an Material; aber dennoch die einfachste klarste Sache, die kein Zweifeln, kein Deuteln, kein Schwanken zuläßt.

Der Angeklagte G. Struve hat im April v. J. im ganzen Seekreis wie im Oberheinfeld, in Städten und Dörfern zur Empörung aufgefordert, er hat die öffentlichen Kassen weggenommen, er hat die Republik proklamirt und eine öffentliche Gewalt usurpirt; er hat an der Spitze einer bewaffneten Schaar das obere Rheinthal in hochverrätherischer Absicht durchzogen, er hat an dem Gefechte bei Steinen und bei Güntersthal Theil genommen; bei Güntersthal ist Blut geflossen; arme Soldaten, auch Söhne des Volkes sind gefallen, gefallen für das Vaterland, für Recht, Ehre, Freiheit und Gerechtigkeit. — Der Angeklagte flüchtete sich; von der Schweiz aus schürte er die revolutionäre Bewegung bei Gleichgesinnten aufs neue, warf er aufrührerische Flugblätter in das Land, die an Verwerflichkeit Alles übertreffen was je in der Art geschrieben wurde.

Im September v. J. fielen die beiden Angeklagten, G. Struve und K. Blind, mit Anderen in das Land ein, in der Absicht, die Verfassung des Landes umzustürzen und die Republik, die sociale Republik, gewaltsam einzuführen. Sie

haben sich nicht nur die Regierung über Baden, sondern auch über ganz Deutschland angemacht und sie haben während ihrer kurzen Herrschaft alle die Missethaten begangen oder veranlaßt, welche der Angeklagte aufführt und die uns die Verhandlungen mit der ganzen Wucht der Wahrheit dargestellt haben.

Ueber Thatsachen allein haben aber die Geschwornen zu entscheiden und sie können daher nur sagen, entweder: was die 100 Zeugen bestätigen, was die anerkannten Urkunden beweisen, was die Angeklagten selbst zugestanden haben, ist wahr — oder aber: Alles was wir selbst wissen, was uns 100 Zeugen bestätigen, was die Urkunden darlegen, was die Angeklagten zugestanden, ist nicht wahr; das können sie auch, wenn sie es verantworten können und wollen!

Zu diesen Handlungen gibt es aber keine Berechtigung, für sie keine Entschuldigung, das ist nicht etwa blos das Gesetz eines alten römischen Kaisers wie der Hr. Vertheidiger vorgibt, das ist vielmehr das allgemeine Gesetz, welches in der Monarchie wie in der Republik gilt und zu allen Zeiten und in allen Ländern gegolten hat. Ohne diesen Grundsatz ist eine Staatsordnung wie sie sonst immer beschaffen sei, geradezu unmöglich, ohne ihn kann kein Staat existiren, kein Staat seine Bestimmung und seine Pflicht erfüllen. Denn in der That, wohin sollte es führen, wenn es einem Jeden der einen Haufen Bewaffneter zusammenbringt, einem Jeden, den der Fanatismus, der Ehrgeiz oder der Eigennuz treibt, einem Jeden, der die Lust und die Kraft dazu in sich fühlt, freistünde, einen Aufruhr zu erregen, mit bewaffneten Banden das Land zu durchziehen und unter dem Deckmantel eines politischen Beweggrundes alle andern Verbrechen zu begehen oder begehen zu lassen. In jedem Frühling, meine Herren Geschwornen, könnten sie dann „eine Osterzeit“, in jedem Herbst „einen 24. September“ erleben, wie im Jahr 1848. Ja noch mehr, wenn es gelüstete ein Haus zu plündern, eine Kasse wegzunehmen, braucht dabei nur die Republik zu proklamiren und seine That als eine politische Maßregel oder als eine Regierungshandlung zu erklären und Sie hätten ihm dann, solle er nicht strafflos bleiben, zu beweisen, daß es ihm nicht um die Republik, sondern um das Geld zu thun war.

Ich gehe aber in meinen Folgerungen noch weiter und sage: genügt es, um strafflos einen Hochverrath zu begehen, einen Aufruhr zu erregen, an der Erklärung, „ich anerkenne Euere Staatsordnung nicht, ich bin Republikaner“ — so kann der gemeine Dieb und Räuber mit eben dem Rechte und mit demselben Erfolge erklären: „ich anerkenne Euere sociale Ordnung nicht, ich habe den Grundsatz: „das Eigenthum ist ein Diebstahl!“

Es kommt daher gar nicht darauf an, ob die Angeklagten den badischen Staat, dessen Angeklagte sie sind, anerkennen und ob dessen Verfassung ihre Billigung hat. Dieser Staat existirt nichts desto weniger, er hat die Angeklagten zur Verantwortung gezogen und Sie meine Herren berufen zu entscheiden, ob die in der Anklageakte aufgeführten Thatsachen der Wahrheit gemäß sind.

Die Theorien und Ansichten der Angeklagten können daher nie und nimmermehr maßgebend sein und Alles was sie zu ihrer Vertheidigung vorgebracht haben, ist ganz und gar gleichgültig, mögen sie sich als Vollstrecker des Volkswillens ausgeben, mögen sie behaupten, die Regierung habe durch ihre Tyrannei den Aufruhr nöthig gemacht, behaupten, nur in ihrer, der socialen Republik, könne das Volk glücklich werden und ein Jeder zur „Freiheit, Bildung und Wohlstand“ gelangen, behaupten, ihre Absicht sei eben so rein und makellos als die Ausführung gewesen! Alles dies berechtigte sie nicht, mit bewaffneter Hand in das Land einzufallen, die Regierungsgewalt zu usurpiren und die Verfassung des Landes umzustürzen. Noch viel weniger endlich können sich die Angeklagten auf das berufen, was während des Bollzugs oder gar, was nach dem Bollzug des Verbrechens geschehen ist.

Wir haben nur eine Grundlage, die einzig denkbare und mögliche: das Gesetz, welches hier auch das Recht, das natürliche, vernünftige und sittliche Recht ist. Verlassen wir diese Grundlage, so haben wir nur bodenlose Willkür, Leidenschaft und Parteilichkeit. Ja Parteilichkeit ist die richtige Bezeichnung, denn Jeder würde dann als recht erklären, was ihm von seinem Standpunkt löblich und förderlich erscheint, für unrecht, was ihm nicht gefällt und hinderlich ist.

Ich scheue mich übrigens kein-öwags, auch auf diese angeblichen Vertheidigungsgründe näher einzugehen.

Was erstens den Volkswillen anbelangt, so dürfen doch jetzt wenigstens — wenn es nicht schon früher der Fall war — die Angeklagten die vollständige Ueberzeugung erlangt haben, daß ihr Vorhaben eitel ist. Sie haben nicht den Willen des Volkes vollstreckt, sondern vielmehr das Volk gleich einer Skavenherde behandelt, sie haben mit ihren Helfershelfern Treibjagden auf dasselbe angestellt.

Welcher Volkswille ist aber gemeint? Der der gesammten deutschen Nation? Sie hat durch ihre gesetzlichen Vertreter, die Reichsversammlung, das Unternehmen verdammt; der des badischen Volkes? Es hat sich durch seine gesetzlichen Vertreter, den Landtag, einstimmig dagegen erklärt, und selbst zur Verhaftung der Mitschuldigen, welche Abgeordnete waren, die Zustimmung ertheilt; der des badischen Oberlandes? Meine Herren! wir haben Leute aller Klassen gehört und es ist constatirt, daß nicht eine einzige Gemeinde sich dafür ausgesprochen hat, daß die ganze Bevölkerung von Angst und Schrecken befeelt war und den Tag von Staufen als den der Befreiung mit Jubel begrüßte.

Mag man über den Werth dieses Entschuldigungsgrundes denken wie immer, so viel ist gewiß, daß die Angeklagten dem Willen des Volkes sich nicht gebeugt, sondern ihm Hohn gesprochen haben.

Ist dieses richtig, so kann es auf alles andere noch um so weniger ankommen.

Es ist übrigens eine Behauptung, die jedes Rechts- und Billigkeits-Gefühl aufs höchste empören muß, daß die Tyrannei der badischen Regierung den Aufstand veranlaßt und gerechtfertigt habe, — „die Tyrannei der badischen Regierung!“

Die badische Regierung hat sich, mehr als jede andere, redlich bemüht, eine volksthümliche zu sein, und so viel an ihr lag, Schritt für Schritt allen Anforderungen der Zeit zu entsprechen; und was gar den Fürsten selbst betrifft, so hat es selbst der erbitterteste Feind der Regierung niemals gewagt, ihn zu verdächtigen. Darüber war nur eine Stimme, daß sein aufrichtiges Streben das Glück des Volkes sei. Er war der ächte Volkshund nicht nur in Wort, sondern auch in That. Es war auch das badische Volk beneidet von allen deutschen Stämmen und ein Jeder nannte sich mit

Stolz einen Angehörigen dieses Landes. Wünsche waren allerdings noch zu befriedigen — aber sie wurden auch erfüllt und es bedurfte hierzu des bewaffneten Aufstandes nicht, der nur Jammer und Elend über das Land gebracht hat.

Meine Herren! die Grundrechte des deutschen Volkes enthalten alle Grundbedingungen der Freiheit wie sie die freiesten Völker der Welt jemals gefordert haben, und um die badischen Zustände ihnen anzupassen, bedurfte es nur weniger Aenderungen. Darin liegt der unumstößliche Beweis, daß die badische Regierung keine freiheitsfeindliche ist, daß sie die Vorwürfe nicht verdient, die man gegen sie geschleudert.

Sie erinnern sich, mit welchem Jubel der 25jährige Bestand unserer Verfassung gefeiert wurde. Dieselben Männer, welche stets nur vorgaben, für die Verfassung zu kämpfen, erklären sie nun für ungültig; was früher ein Freiheitsbrief war, ist jetzt nur ein Fegens Papier ohne Bedeutung.

Sie erinnern sich, mit welcher Begeisterung noch im Sommer 1847 der Großherzog in dieser Stadt und in dem ganzen Oberlande begrüßt wurde. War dies nicht auch des Volkes Stimme? Und wenn nicht, wo ist der Beweis, daß es diejenige war, welche der Angeklagte Struve vernommen haben will?

Wenn aber auch, wie man sagt, die Bundes-Akte und die Verfassung vielfach verletzt wurden, so ist doch wahrlich nicht die Vergangenheit, sondern der Stand der Sache maßgebend, zur Zeit als das Verbrechen begangen wurde. Und wenn, wie die Verteidigung selbst hervorhebt, durch die „Märzrevolution“ Alles was man früher anstrebte, errungen wurde, so spricht dies gerade gegen die Angeklagten, welche demnach gar keine Veranlassung mehr hatten, einen Aufruhr anzuführen und zum Volkzug zu bringen.

Aber freilich, die Vorwürfe sind gegen die Monarchie überhaupt gerichtet. Hier ist zu unterscheiden zwischen den Sünden, welche Monarchen oder Fürsten begangen haben und zwischen den Uebeln, welche nothwendig mit der Monarchie selbst verbunden sind oder vielmehr sein sollen.

Es ist gewiß, um den mildesten Ausdruck zu wählen, thöricht und unredlich zu sagen, weil es schlechte Monarchen gegeben, so muß die Monarchie selbst umgestoßen werden, oder gar, weil andere Fürsten Vieles verschuldet und den ge-

rechten Zorn ihres Volkes erregt haben, so muß die Regierung des Großherzogs, der mackellos dasteht, gestürzt werden.

Die konstitutionelle Monarchie selbst hindert aber nichts an der geistigen und leiblichen Entwicklung eines Volkes. „Freiheit, Bildung und Wohlstand für Alle“ können in der konstitutionellen Monarchie gerade so gut verwirklicht werden, als dies überhaupt im Reiche der Möglichkeit liegt. Ich kann mich hier auf das Beispiel von Belgien berufen, an welchem die Bewegung der Zeit fast spurlos vorübergegangen ist, obgleich es in nächster Verührung mit Frankreich steht und von dort aus bearbeitet wurde. Aber das belgische Volk hat die Republik verschmäht, weil es wohl weiß alle Güter zu besitzen, die nach der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge möglich sind, und daß gerade die konstitutionelle Monarchie am besten geeignet ist, diese Güter zu schütten; denn wenn auch in den freiesten Staaten und bei der besten Regierung Viele in drückender Lage sich befinden und selbst die Mehrzahl eine Verbesserung ihrer Lage wünschen kann, so ist dies die Schuld der Verhältnisse, welche keine Weisheit, keine Staatsform, keine noch so tief greifende Umwälzung ändern kann. So war es von jeher, so wird es bleiben, so lange die menschliche Gesellschaft existirt.

Man sehe andererseits Frankreich, welches vor Jahr und Tag durch eine Ueberrumpelung eine Republik geworden, und sich abmüht wieder eine Monarchie zu werden. Ist da mehr Freiheit, mehr Glück, mehr Wohlstand, mehr Bildung? Sind da die Lasten geringer, gibt es dort kein stehendes Heer, findet man dort nicht alle Uebel, welche der Angeklagte Struve mit einem Universalmittel kuriren möchte? Alle Gebrechen, alle Uebelstände finden sich dort in weit höherem Maße als in dem „geknechteten“ Deutschland und die Republik hatte nur vermehrte Belastung zur Folge. Man hat sich auch nicht veranlaßt gefunden uns das Beispiel von Frankreich vorzuführen, und doch wäre es so nahe gelegen, man hätte nur über den Rhein zeigen dürfen, um den Beweis zu führen, daß „Freiheit, Wohlstand und Bildung für Alle“ in der Republik und nur in dieser zu finden sind.

Aber freilich auch diese Republik wollen die Angeklagten nicht, sie wollen die s. g. sociale Republik, d. h. eine Revolution des ganzen gesellschaftlichen Zustandes, sie wollen ein Problem lösen,

das noch Niemand auch nur im entferntesten als ausführbar gezeigt hat und dessen Ausführung, wo sie versucht wurde, zu Schanden geworden ist.

Man hat es in Frankreich versucht; die Anhänger dieser Republik sind gegen die jetzige Republik gewaltsam aufgestanden und die Republik Frankreich hat jene als Hochverräther vor das Gericht gestellt.

Ich glaube hierdurch von den fünf Cardinalpunkten der Angeklagten widerlegt zu haben: den ersten und zweiten, wonach der Despotismus der Regierung und der unerträgliche Druck des Volkes den Aufruhr rechtfertigte, den dritten wonach der Gesamtwille dazu autorisirte, den fünften endlich wonach nur durch die Republik, welche den Angeklagten vorschwebt, die allgemeine Wohlfahrt zu begründen ist.

Es erübrigt nur über den vierten Punkt noch Einiges zu sagen: Der Aufruhr sei Nothwehr gewesen, da die Republikaner nach Fictlers Verhaftung ein gleiches Loos zu befürchten hatten! Ist dieses auch wirklich der Fall, so hätte sich der Angeklagte durch die Flucht retten können und war keinesfalls berechtigt, zu seiner Rettung über das ganze Land unsägliches Unglück zu bringen. Noch viel weniger aber gilt der Satz, der auch aufgestellt wurde, daß, weil das Verbrechen einmal beabsichtigt und begonnen war, es auch ausgeführt sein mußte, oder, wie sich ein Vertheidiger ausdrückte, daß, wer A sagt auch B sagen muß.

Sie können hiernach selbst ermessen, meine Herren Geschwornen, wie hinfällig Alles ist, womit man die erwiesenen und zugestandenen Thatfachen zu entschuldigen sucht. Allein, ich wiederhole es, Sie haben über keine politische Meinung oder Ansicht zu urtheilen, Sie haben nur der Wahrheit das Zeugniß zu geben und dies, meine Herren Geschwornen, haben Sie geschworen: So wahr ihnen Gott helfe!

Struve: Meine Herren Geschwornen! Der Hr. Staatsanwalt v. Wänker hat, wie man es von Staatsanwälten nicht erwarten sollte, eine ganz irrige Thatfache mitgetheilt, nämlich Nothwehr hätte mich zur Schilderhebung veranlaßt. Ich habe früher nicht von meiner Nothwehr gesprochen, sondern von der Nothwehr der republikanischen Partei, des badischen Volkes. Ich persönlich konnte mich flüchten, aber es wäre unverantwortlich gewesen, wenn ich und andere Führer das Volk verlassen hätten. Man hat mich des

Hochverraths angeklagt, aber ich habe Niemand verrathen, weder Hohe noch Niedere. Ich bin mir gleich geblieben. Vergleichen Sie mein Thun mit dem Thun anderer Männer, mit dem eines Metternich, Blittersdorf, Schaaff, und Sie werden sehen, wo die Konsequenz zu finden ist. Finden Sie mich aber consequent auf meiner Bahn, consequent in der Vertheidigung der Volksrechte, dann können Sie mich nicht verurtheilen.

Brentano: Wenn ich das Benehmen eines Staatsanwalts der gestern aufgetreten ist, ein solches nennen muß, wie es einem würdigen Gegner ziemt, so kann ich jedoch dasselbe nicht von dem des Hrn. v. Wänker sagen.

Präsident: Bitte, keine Persönlichkeiten, die gehören nicht hierher!

Brentano: Es sind keine Persönlichkeiten, ich muß aber auf das eingehen, was Hr. v. Wänker gesagt hat. Er hat die Angeklagten mit Dieben verglichen.

Wänker (tazwischenrufend): Das ist nicht wahr! —

Brentano: Ich habe es aufgeschrieben. Er hat gesagt, wer eine Kasse plündern wollte, der dürfte nur sagen: ich erkenne Eure Staatsordnung nicht an. Hier ist der Fall ein ganz anderer. Es handelt sich um die Republik, d. h. um diejenige Staatsform, welche dem Volkswillen entspricht, und wenn man die sociale Republik als etwas gar Schlimmes, als eine Staatsordnung ansieht, in welcher das Eigenthum aufgehoben wird, so kennt man eben die sociale Republik nicht. Der Staatsanwalt v. Wänker hat sich auf die Organe des Volkswillens berufen. Die Nationalversammlung erweckte allerdings bei dem Volke anfänglich große Hoffnungen, aber der Erfolg hat gezeigt, daß sie nicht im Stande war, die ersehnte Einheit und Freiheit zu bringen. Das Volk will nicht die Zerrissenheit in 38 Feggen deutscher Erde, es will keine Bevormundung durch 34 Herren, es will auch nicht die Spaltung in zwei Theile, kein Kleindeutschland, sondern ein einziges freies Vaterland, so weit die deutsche Zunge klingt, und das alles hat die Nationalversammlung nicht zu Stande gebracht.

Der Hr. Staatsanwalt v. Wänker verweist auf die zweite Kammer. Aber er übersieht die Stöße von Petitionen, die für die Auflösung derselben nach Karlsruhe gebracht worden sind, weil diese Kam-

mer das Vertrauen des Volkes nicht besitzt, weil sie nicht der Ausdruck des Volkswillens ist, und dennoch weicht sie nicht von ihrer Stelle.

Der Hr. Staatsanwalt v. Wänker sprach auch vom Wiegensfeste der badischen Verfassung. Ich habe mich erkundigt und erfahren, daß der Hr. Staatsanwalt damals gar nicht dabei war. Das Volk hat es vielmehr gefeiert, und diejenigen, die damals die ärgsten Gegner derselben waren, berufen sich jetzt auf die Verfassung! Man hat lange vergebens um die Volksrechte gebettelt. Erst als man den Regierungen die Pistole auf die Brust setzte, haben wir erhalten was wir haben. — Die Revolution hat alles gebracht, nicht der Wille der Fürsten und der Regierungen.

Der Hr. Staatsanwalt hat die französische Republik als Beispiel aufgeführt und gefragt, warum wir uns nicht darauf gestützt hätten. Ja, die schlechten Republiken haben wir nicht eirt, wir wußten, daß unsere Gegner nicht unterlassen würden, daran zu erinnern. In Frankreich steht ein Ehrgeiziger an der Spitze, der schon zweimal versucht hat, um zur Herrschaft zu gelangen. Und so volksfeindlich seine Absichten waren, so haben doch die Geschwornen Großmuth geübt und seine Genossen freigesprochen. Die französische Republik ist eben eine Republik, wie wir sie nicht wollen.

Der Staatsanwalt hat Sie wiederholt an Ihren Eid erinnert; es ist kein gutes Zeichen, daß er das so oft für nöthig gefunden hat. Wir haben es nicht gethan, wir haben keine Zweifel in Ihre Gewissenhaftigkeit gesetzt. Sprechen Sie das Schuldig aus oder nicht, ich werde nicht sagen, daß Sie gegen Ihren Eid gehandelt hätten, ich überlasse das Ihrem Gewissen.

Wenn die Staatsanwälte Sie auf eine Menge von Thatsachen verweisen und daraus die Schuld der Angeklagten beweisen wollen, so verweise ich Sie auf die Ansicht eines niederrheinischen Juristen, der das Geschwornengericht aus langer Erfahrung kennt. Er spricht in einem Aufsatze (der Redner verliest die betreffende Stelle) aus: das Schuldig schließt das Ueberwiesen ein, nicht aber umgekehrt; es kann Jemand eines Vergehens überwiesen und doch nicht schuldig sein. Die Geschwornen beurtheilen die Sachen nicht nach dem Buchstaben, sie sind vielmehr eine Art Sittengericht, nehmen die Dinge menschlich, wie sie sind,

berücksichtigen die Umstände. Sie fragen sich: hat der Angeklagte das was er gethan, mit bösem Herzen, in schlimmer Absicht gethan, hat er das Rechtsgefühl des Volkes verletzt oder nicht, und wie sie sich auf diese Fragen antworten müssen, so urtheilen sie.

Wie aber auch Ihr Urtheil ausfallen wird, so bedenken Sie: es gibt ein höheres Gericht, das Gericht der öffentlichen Meinung, die Stimme des Volks, welches auch über sie urtheilen wird. Welches aber die Grundsätze sind, nach denen das Volk solche Prozesse bemisst, dafür führe ich Ihnen die Worte eines Volksmannes an, dem das Volk aus eigenen Mitteln ein Denkmal in der hiesigen Stadt, für die Verdienste errichtet, die er sich für dasselbe erworben hat. Wenn Karl v. Rotteck in diesem Saale wäre, so würde er sich gewiß in einem Sinne äußern, daß sie darauf hin ein freisprechendes Urtheil fällen würden. Er sagt in seinem Staatslexicon: „In dem normalen Zustande der Gesellschaft ist allerdings jede Auflehnung gegen den Inhaber der Gewalt zugleich Auflehnung gegen die Gesamtheit selbst, welche nämlich jene nach dem Titel seiner Herrschaft und nach der Art ihrer Ausübung in Wahrheit und vollständig repräsentirt, und deren Persönlichkeit sonach mit der seinigen in der That zusammenfällt. Es gibt aber Zeiten und Lagen, worin solche Identität mehr oder minder erkennbar nicht stattfindet oder wo sie wenigstens zweifelhaft ist, entweder in Bezug auf das Besitzrecht oder auf die rechtlichen Grenzen, oder auf den Gebrauch der Gewalt. Es kann hier natürlich die Rede nicht sein von wahren oder angeblichen Ansichten oder Zweifeln Einzelner, sondern bloß von so weit verbreiteten, daß dadurch die Gesamtheit in mehrere Theile oder streitende Parteien zerfällt, eine wahre Gesamtheit also entweder gar nicht mehr vorhanden oder, welche Partei solche ansprechen könne, wenigstens zweifelhaft ist. In solchen unglücksvollen Lagen eines Gemeinwesens erscheint die Anwendung der gemeinen Strafgesetze gegen den Hochverrath in eben dem Maße bedenklich oder verwerflich, als die Spaltung erkennbar vorliegt und weitreichend ist.“ (Diese Grundsätze werden sodann durch Beispiele aus der Zeit der Kämpfe der weißen und rothen Rose und der gegenseitigen Verfolgungen der Monarchisten und Republikaner in der französischen Revolution weiter klar gemacht.)

Meine Herren Geschwornen! Das sind die Ansichten eines Volksmannes. Er hat Ihnen gezeigt, welche blutige Verfolgungen sich die Parteien in England und Frankreich mit gesetzlicher Hilfe bereitet haben, wie die Sieger mit dem Gesetzbuche in der Hand gegen die Besiegten gewüthet haben. Sie werden nach einem bessern Maßstab messen, Sie werden es nicht auf Ihr Gewissen nehmen, daß, wenn die Republik siegt, dann auch die Monarchisten mit Hochverrathsprozessen gesetzlich verfolgt werden. Das unverfälschte Rechtsgefühl des Volkes trifft immer das Richtige. Auch in Wien haben die Kriegsgerichte nach dem Gesetze gerichtet. Haben Sie aber auch gehört was das Volk dazu gesagt hat? Auch Robert Blum war nach dem starren Buchstaben des Gesetzes ein Hochverräter, aber haben Sie auch den Schrei des empörten Rechtsgefühls vernommen, den das gesammte deutsche Volk von der Däise bis Konstanz über die Freveltthat ausgestoßen hat?

Sie kennen Ihren Eid. Aber davon steht nichts in diesem Eid, daß Sie bloß über Thatfachen urtheilen sollen; Sie sollen vielmehr die Anschuldigungs- und Entschuldigungsgründe prüfen und dann nach Ihrer Ueberzeugung urtheilen. Ja, Meine Herren Geschwornen! Kümern Sie sich um das Gesetz gar nichts und urtheilen Sie nach Ihrer Ueberzeugung. Wir sind des Spruchs gewärtig.

Da nach der Replik Brentanos Niemand mehr auf der Bank der Staatsanwälte und der Angeklagten und Verteidiger das Wort verlangte, so zog sich der Gerichtshof in das Rathungszimmer zurück, um zu berathen, ob sofort zur Fragestellung zu schreiten sei oder nicht. Sein Urtheil geht dahin, daß die Sitzung zu schließen sei und die Fragestellung erst in der morgigen Sitzung zu erfolgen habe.

Brentano protestirt gegen diesen Ausspruch, weil dadurch der Eindruck geschwächt werden könnte, den die Verteidigung auf die Geschwornen gemacht habe. Auch widerspreche dieser Aufschub sowohl dem Geiste des Gesetzes, welches um den Eindruck der Verteidigung nicht zu schwächen dem Präsidenten das Resumé nicht gestatte, wie dem Brauch in Frankreich und England, wo die Sitzung, einmal bis zur Fragestellung gelangt, nicht mehr unterbrochen werden dürfe, und wenn die Geschwornen bis tief in die Nacht beisammen bleiben müßten.

Er stellt schließlich den förmlichen Antrag auf sofortige Fortsetzung und Beendigung der Sache.

Struve schließt sich dieser Protestation und beziehungsweise dem Antrag an.

Staatsanwalt Eimer spricht sich im Namen der Staatsanwaltschaft ebenfalls dafür aus, daß die Fragestellung sofort vorgenommen werden solle.

Der Gerichtshof beräth nunmehr nochmal die Verdagungsfrage und gelangt zur Entschliezung, daß der Antrag Brentanos verworfen wurde, und daß es somit bei dem ersten Beschluß sein Bewenden habe.

(Ende der Sitzung nach 12 Uhr)

Zehnte und Schlußsitzung,

Freitag den 30. März.

Die Sitzung beginnt erst um halb zwölf Uhr.

Der Präsident liest die sechs und zwanzig Fragen vor, welche der Gerichtshof an die Geschwornen stellt. Wir theilen sie unten zugleich mit den darauf erteilten Antworten derselben mit. Nachdem die Fragen verlesen sind, bemerkt der Präsident, es siehe nunmehr den Geschwornen, der Staatsanwaltschaft und den Angeklagten und Verteidigern zu, an die verlesenen Fragen ihre Bemerkungen zu knüpfen.

Brentano erhebt gegen die Fragestellung Einsprache, da er dieselbe weder durch das Gesetz noch durch die Vernunft gerechtfertigt findet. Die Fragen sind nur thatsächlicher Art, aber es liegt in dem Sinn des Geschwornengesetzes wie in der Natur der Sache, daß die Geschwornen nach der Schuld an einem Verbrechen gefragt werden, welches der Angeklagte unter diesen und jenen Umständen begangen habe. Die Anklage lautet: G. Struve hat einen Hochverrath begangen; ob er einen solchen begangen, muß auch gefragt werden. Das Gesetz vom 17. Mai 1848 kennt nur ein Verbrechen: Hochverrath. Die Motive der Regierung sagen, daß das Gesetz über die zu stellenden Fragen nur wenig allgemeine Vorschriften geben kann, da es für die einzelnen Fälle zu viele Möglichkeiten gibt. Das Gesetz schließt sich im Allgemeinen an a 337—340 des cod. d'instruct. crim. an. Der §. 337 aber lautet:

„Die aus dem Anklageakte hervorgehende Frage wird mit folgenden Worten gestellt: — „Ist der Angeklagte schuldig, diesen oder jenen Mord, die-

sen oder jenen Diebstahl, dieses oder jenes andere Verbrechen mit allen Umständen begangen zu haben, welche in den die Sache kurz zusammenfassenden Schlußworten des Anklageaktes enthalten sind?“

So verlangt denn das Gesetz deutlich, daß nicht gefragt werde, wie gefragt worden ist, nach der Befragung oder Verneinung von einer Menge thatsächlicher Fragen, sondern: Sind die Angeklagten schuldig, das Verbrechen des Hochverraths unter diesen und jenen in der Anklageschrift ihnen zur Last gelegten Umständen begangen zu haben? So wäre den gesetzlichen Anforderungen und der Natur der Sache und auch dem Brauche in andern Ländern entsprochen worden. Auch empfiehlt sich die von mir verlangte Fragestellung durch die Einfachheit, mit der alles, worauf es ankommt, der Ansicht und dem Urtheil der Geschwornen vorgelegt wird.

Schließlich verlangt der Redner die Zurückziehung der 26 den Geschwornen vorgelegten Fragen und beantragt eine einfache Fragestellung in dem von ihm bisher erläuterten Sinn.

Der Gerichtshof tritt ab, um sich über diesen Antrag zu berathen und erscheint wieder nach wenigen Minuten. Der Antrag Brentanos wird von ihm verworfen. (Zeichen des Mißfallens auf der Gallerie.)

Präsident. Ist das ein Benehmen eines freien Volkes, Mißfallensbezeugung zu äußern, wenn ein Gerichtshof ein Urtheil gefällt hat?

Brentano erhebt sich von seinem Plaze und bittet seinerseits das Publikum sich aller Zeichen des Beifalls oder Mißfallens enthalten zu wollen.

Der Präsident erläutert nun den Geschwornen, was ihres Amtes ist, wobei er den §. 30 u. folg. des Geschwornengesetzes verliest und dieselben erläutert.

Sie haben sich also, fährt er fort, zunächst in das Berathungszimmer zu verfügen. Dasselbe befindet sich in dem vordern Theile des Hauses, Sie gehen nur durch unser Berathungszimmer hindurch und halten sich in demselben nicht auf. Ich werde das Zimmer, in welchem Sie Ihre Berathung halten, bewachen lassen, damit keinerlei Kommunikation zwischen Ihnen und andern Personen möglich ist. Sie wählen, auf eine Art wie sie wollen, einen Obmann, er leitet Ihre Berathung, er fragt nach Ihren Antworten, die mündlich abgegeben